

Pulsnitzer Wochenblatt

Preisnehmer: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnit

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abonnement: Monatlich 60 Pfennige, vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung ins Haus, bei Abholung Mark 1.50; durch die Post bezogen Mark 1.86.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnit

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M., Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Postcheckkonto: Leipzig 24127

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnit

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnit, Pulsnit M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnit, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnit

Nummer 124.

Donnerstag, den 18. Oktober 1917.

69. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Verordnung über die Aufstellung der Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten für die Einkommensteuerveranlagung, vom 18. Oktober 1917. — Nr. 975 Steuerreg. D.

In den nach §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung aufzustellenden Gehalts- und Lohnnachweisungen (Gehalts- und Lohnlisten, Gehalts- und Lohnkarten) sind von den Arbeitgebern, Dienst- und Anstellungsbehörden, Vorständen von juristischen Personen, Vereinen usw. auch die den Beamten, Angestellten und Arbeitern aus Anlaß des Kriegs gewährten Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen oder unter sonstiger Bezeichnung zum Gehalt oder Lohn gewährten Zulagen und Beihilfen aller Art mit aufzunehmen.

Die genannten Zulagen und Beihilfen sind in den Gehalts- und Lohnnachweisungen von dem sonstigen Dienst- oder Arbeitseinkommen getrennt aufzuführen. Außerdem ist in den Nachweisungen bei den betreffenden Beträgen anzugeben, ob es sich um Teuerungszulagen, Familienbeihilfen, Kinderzulagen usw. handelt.

Die Angabe der Zulagen und Beihilfen in den Gehalts- und Lohnnachweisungen ist erforderlich, weil die Einkommenskommissionen bei der Veranlagung darüber zu entscheiden haben ob diese Bezüge dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind.

Finanzministerium. 1. Abteilung.

Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Im Anschluß an die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 1. Oktober d. Jhs. — Kamenzener Tageblatt Nr. 292 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 119 — wird folgendes bestimmt:

I. Die Ausstellung der Ankaufsbescheinigungen wird den Ortsbehörden übertragen. Sie hat unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars von derjenigen Ortsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk sich der Betrieb des Erwerbers befindet, in dem das Tier eingestellt werden soll. Die Gültigkeitsdauer darf nur auf 4 Wochen erstreckt werden. Die Formulare hierzu gehen den Ortsbehörden heute zu.

Die Ausstellung der Ankaufsbescheinigung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist. Die Ausstellung von Ankaufsbescheinigungen, insbesondere für Ferkel- und Läuferf Schweine, an Personen, die nicht Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung sind, erfolgt ausschließlich durch die **Königliche Amtshauptmannschaft** und nur dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er in stande ist, das einzukaufende Tier mit zur Verfütterung freigegebenen Futtermitteln während der ganzen Dauer der dreimonatigen Haltefrist ausreichend zu mästen und in der Schweine- mast erfahren ist.

Über die ausgegebenen Ankaufsbescheinigungen ist von der ausgebenden Ortsbehörde ein **Verzeichnis** zu führen, in dem der Name des Antragstellers und die Nummer der Bescheinigung einzutragen ist.

Dieser Personen, die innerhalb der vierwöchigen Gültigkeitsdauer der Bescheinigung den **Ankauf** des Tieres **nicht vornehmen**, haben die Bescheinigungen an die ausstellende Ortsbehörde, bez. die **Königliche Amtshauptmannschaft** zurückzugeben.

II. Die nach § 3 und 4 der Ministerialverordnung vom Verkäufer bez. Erwerber sowie vom Händler abzugebenden Teile A bez. B der Ankaufsbescheinigung sind nicht an den Kommunalverband, sondern an die **Wohnortsbehörde** einzureichen.

III. Die Ortsbehörden werden angewiesen, in folgenden Fällen die Ankaufsbescheinigungen bis zum 5. jeden Monats an die Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz einzusenden:

1. Wenn von einem Landwirt aus einer **außersächsischen** Gemeinde Nutz- oder Zuchtvieh **erworben** und nach seinem Wohnort eingeführt wird, so hat die **Wohnortsgemeinde dieses Landwirtes** die bei ihm abgegebenen Teile A und B der Ankaufsbescheinigung einzusenden.

2. Wenn ein im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Kamenz wohnhafter Landwirt ein **Rind** zu Nutz- oder Zuchtzwecken nach **sächsischen Orten außerhalb des unterzeichneten Kommunalverbandes** oder nach Orten **außerhalb Sachsens** verkaufen und ausführen will, so ist von der Wohnortsgemeinde des Verkäufers nur der Abschnitt A der Ankaufsbescheinigung einzusenden.

Im übrigen sind die Bescheinigungen gut aufzubewahren.

IV. Diese Bekanntmachung tritt **sofort in Kraft**. Die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. August 1917 über den Handel mit Schlacht- und Nutzvieh — Kamenzener Tageblatt Nr. 191 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 99 — wird hiermit **aufgehoben**.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Zur Beachtung für die Gemeindebehörden!

Die Gemeindebehörden werden darauf hingewiesen, daß **bis Sonnabend, den 20. d. M.** der durch Verfügung vom 6. d. M. — 1041 L. — unter II angeordnete **Bericht** sowie die allmonatliche Lieferungsanzeige über Milch- und Butterablieferung der letzten 4 Wochen (16. September — 13. Oktober) der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen ist und daß am 15. d. M. der in III derselben Verfügung angegebene **Geldbetrag** an die Mehlmehlwirtschaftsstelle Kamenz, Butterkonto, einzuzahlen war.

Kamenz am 17. Oktober 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrate sind vom Reichsgesetzblatte die Nummern 145 bis 173 vom Jahre 1917, sowie die Nummern 47 bis 55 vom Jahre 1917 vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen eingegangen.

Das Inhaltsverzeichnis der vorbezeichneten Nummern der Reichsgesetzblätter und das der Gesetz- und Verordnungsblätter ist im Aushängekasten des hiesigen Rathauses angeschlagen.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter können während der festgesetzten Geschäftszeit in der hiesigen Ratskanzlei eingesehen werden.

Pulsnit, den 18. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

Die Ausgabe der neuen Butter-, Eier-, Milch- und Magermilch-Karten pp.

findet am **Freitag, den 19. Oktober 1917** in der Kriegsschreibstube wie folgt statt:

An die Inhaber der Brotkartennummer	1-150	von	8-9	An die Inhaber der Brotkartennummer	601-750	von	12-1	Uhr Mittags.
" " " " "	151-300	"	9-10	" " " " "	751-900	"	3-4	" Nachm.
" " " " "	301-450	"	10-11	" " " " "	901-1050	"	4-5	"
" " " " "	451-600	"	11-12	" " " " "	1051-1200	"	5-6	"

Pulsnit, am 18. Oktober 1917.

Der Stadtrat.